

# **Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Allendorf (Lumda)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 15.12.2015 die folgende Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühr für 0 bis 3jährige Kinder ist nicht ermäßigungsfähig.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „**Totenhäuser Weg**“ belaufen sich pro Kind:

### **Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von	7.00 bis 12.00 Uhr	126,50 €/Monat
	7.00 bis 12.30 Uhr	139,15 €/Monat
	7.00 bis 14.00 Uhr	177,10 €/Monat

### **Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von	7.00 bis 12.30 Uhr	202,40 €/Monat
	7.00 bis 14.00 Uhr	257,60 €/Monat

2. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „**Winner Höhe**“ belaufen sich pro Kind:

### **Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von	7.15 bis 12.15 Uhr	126,50 €/Monat
	7.15 bis 13.15 Uhr	151,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	222,20 €/Monat

### **Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von	7.15 bis 13.15 Uhr	220,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	297,85 €/Monat

3. Eltern haben die Möglichkeit, bei freier Kapazität und nach Absprache mit der Kindergartenleitung, an einzelnen Tagen Zukaufstunden zu buchen. Die Kosten betragen  
für den Kindergarten „Totenhäuser Weg“ (von 12.00 bzw. 12.30 bis 14.00 Uhr) 5,00 €;  
für den Kindergarten „Winner Höhe“ (von 12.15 bzw. 13.15 bis 16.00 Uhr) 8,00 €.
  
4. a) Lässt eine Familie zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in einer der Einrichtungen betreuen, gewährt die Stadt Allendorf (Lumda) einen Beitragsrabatt von 50% für das ältere, über 3-jährige Kind. Sind beide oder mehrere Kinder über drei Jahre alt, halbiert sich immer die Gebühr des ältesten/der ältesten Kinder. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr entfällt diese Mehrkindregelung.  
b) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt (Bambiniprogramm), erhebt die Stadt Allendorf (Lumda) keine Gebühren für das tägliche Grundbetreuungsangebot der ersten fünf Betreuungsstunden nach dieser Satzung.  
Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Bei vorzeitiger Einschulung (schriftlicher Nachweis der Schule) sind die Gebührenpflichtigen nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen. Die bereits entrichteten Gebühren werden zurück erstattet. Werden Kinder von der Einschulung zurückgestellt und eine Gebührenbefreiung wurde bereits gewährt, so wird die weitere Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3 Nebenkosten**

Neben den Benutzungsgebühren entstehen je Kind folgende Nebenkosten:

Busgeld je Kind 30,00 €/Monat

### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen, kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Allendorf (Lumda), den 17. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Bergen-Krause, Bürgermeisterin